Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung folgende

8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

„Eine Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit
Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m³/h von 190,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m³/h von 200,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m³/h von 210,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m³/h von 220,00 €/Jahr
wird den Vorauszahlungen im Jahr 2026 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird in Zusammenspiel mit der Einleitungsgebührenhöhe zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2026 festgesetzt."

§ 2

§ 10 b Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

„Eine Gebühr von 2,34 € pro Kubikmeter Abwasser wird den Vorauszahlungen im Jahr 2026 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2026 festgesetzt."

§ 3

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

[2]Die Übrigen von dieser 8. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 sowie die unberührten Teile der weiteren Änderungssatzungen gelten unverändert fort.

Herbstadt, 14.11.2025

Georg Rath
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 25.11.2025 Nr. 23 Seite 564